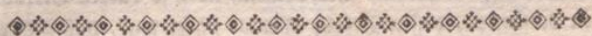


ist eher zu begünstigen als einzuschränken. 119

Eine authentische Erklärung hierüber würde jedoch allen Zweifel am besten abhelfen. Es ist gefährlich Gesetze zu haben, die, wenn man einem übel will, sofort der Rache die Hand bieten; und es schwächt das Ansehen andrer Gesetze, wenn man einem öffentlich zuwider lebet, und ohnerachtet der Verkauf aller Früchte auf dem Lande verboten zu seyn scheint, dennoch solchen alle Tage vor Augen sieht, und es oft selbst von Gerichtswegen einem verschuldeten Eigenthörigen erlaubt, zu Befriedigung seiner unbewilligten Gläubiger einen bestimmten Theil seiner Früchte auf dem Lande zu verkaufen, und das Geld dafür dem Gerichte oder dem Verwalter einzuliefern.



XXIII.

Also sollte man die Gemeinschaft der Güter unter den Landleuten nicht aufheben?

In den wenigen Jahren, daß ich mein Richteramt bekleidete, sagte neulich ein Richter, sind mir jetzt 73 Fälle vorgekommen, worinn die Weiber der geringen Heuerleute auf dem Lande sich ihres sogenannten Frauenrechts bedient, und wenn ihre Männer gepfändet worden, sich den Gläubigern unter dem Vorwande widersetzt haben, daß die gepfändeten Sachen ihnen zugehörten, oder von ihnen bey der Heyrath eingebracht worden.

Allein so groß ihr Recht seyn mogte: so schwer war allemal der Beweis, und wenn er auch durch Zeugen nur summarisch geführt wurde: so war es doch nimmer möglich das Verfahren hierüber so kurz und wohlfeil einzurichten, daß nicht am Ende die gepfändeten Sachen mit den Ge-

richtskosten aufgiengen. Der erbitterte Gläubiger hatte insgemein Land und Haussteuer zu fordern; er hatte das eingebrachte Gut als seine gesetzmäßige Sicherheit angesehen; und wie er dieses mit gutem Glauben und redlichem Eifer verfolgte: so konnte man ihn nicht sofort als einen andern frebelmüthigen Kläger abweisen, auch selten in die Kosten verdammen. Die Frau hingegen, welche als Magd hier ein Oberbette, dort einen Pfühl verdient, bald eine Kuh mitgebracht, bald eine andre dafür getauscht, oder von den Ibrigen gekauft zu haben behauptete, und über alle diese Umstände Zeugen und Beweis führen wollte, konnte auch nicht so gleich zurück gewiesen werden; und so mußte man nothwendig ein zulängliches obgleich noch so kurzes Verfahren verstaten, dessen Erfolg allemal dieser war, daß Bette, Pfühl und Kuh mit den Kosten aufgiengen.

Wie traurig ist es aber nicht für einen redlichen und empfindlichen Mann, das immerwährende Instrument zu diesem Unglück zu seyn? und unter dem Fluchen des Gläubigers und dem Heulen der Frauen die elenden Gebühren anzunehmen, die man, da die gesetzmäßig und den Richtern zu ihrem einzigen Gehalte angewiesen sind, doch so wenig für sich, als diejenigen, so daran Antheil haben, verschonen kann. In keinem Stücke hat die Praxis, welche seit dreßßig Jahren die Gemeinschaft der Güter unter freyen Leuten auf dem platten Lande aufgehoben, gottloser gehandelt als in diesem. Das redliche deutsche Recht hatte die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt. Das Wohl des Staats will, daß die geringen Leute Credit für Land- und Haussteuer bis zur Verfallzeit finden, weil sie selten voraus bezahlen können; die Erfahrung zeigt, daß das römische Recht, was in der Hauptstadt der Welt vorstrefflich war, sich für so geringe Leute nicht schicke, weil der

Beweis

Beweis zu viel Kosten erfordert; und doch hat die Proceßsüchtige Praxis hier einen Absprung gewagt, der um so viel unnöthiger ist, da es jedem, der es der Mühe werth achtet, ohnehin frey steht, die Gemeinschaft vor der Ehe auszuschließen, und des Eingebrachten halber die nöthige Vorsicht zu nehmen.

Allein der Richter kann hier, nachdem die Gewohnheit zum Gesetze geworden, nichts ändern. Der Gesetzgeber muß es thun."

---

XXIV.

Also sollte man die römischen Stipulationen wieder einführen?

"Es geht mir recht übel in der Welt: ich habe einem gewissen Frauenzimmer, mit dem ich etwas zu vertrauet wurde, in aller Geschwindigkeit die Ehe zugestüßert, und nun bin ich deshalb gerichtlich belangt. Einem Herrn, der mich zu einer Mahlzeit begehret, und sehr viele Höflichkeit erwiesen, habe ich tausend Thaler zu leihen versprochen; und er droht mich mit einer Klage, wenn ich nicht Wort halte. Noch habe ich jemanden zugesagt, daß ich ihm mein Haus vor einem andern vermietthen wolte, so bald es ledig würde; und ich bin wirklich vom Richter verdammt mein Wort zu halten; ist das nicht grausam? und sollten die Gesetze dieses gestatten?"

Die Römer, dieses kluge Volk, das die Welt kannte, und wußte was Complimente waren, machten einen Unterschied unter bloße Versprechungen, und unter solche, welche